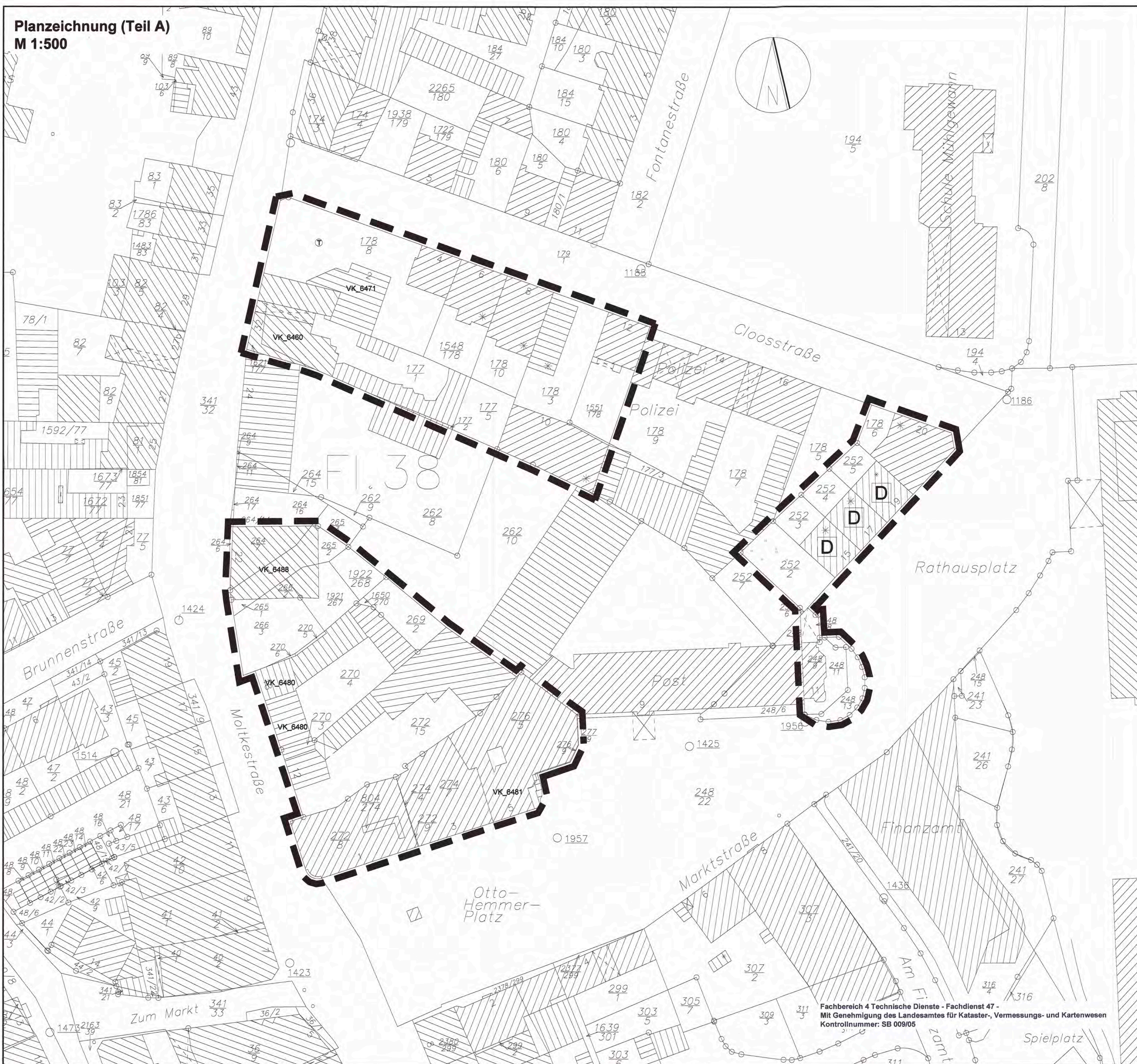
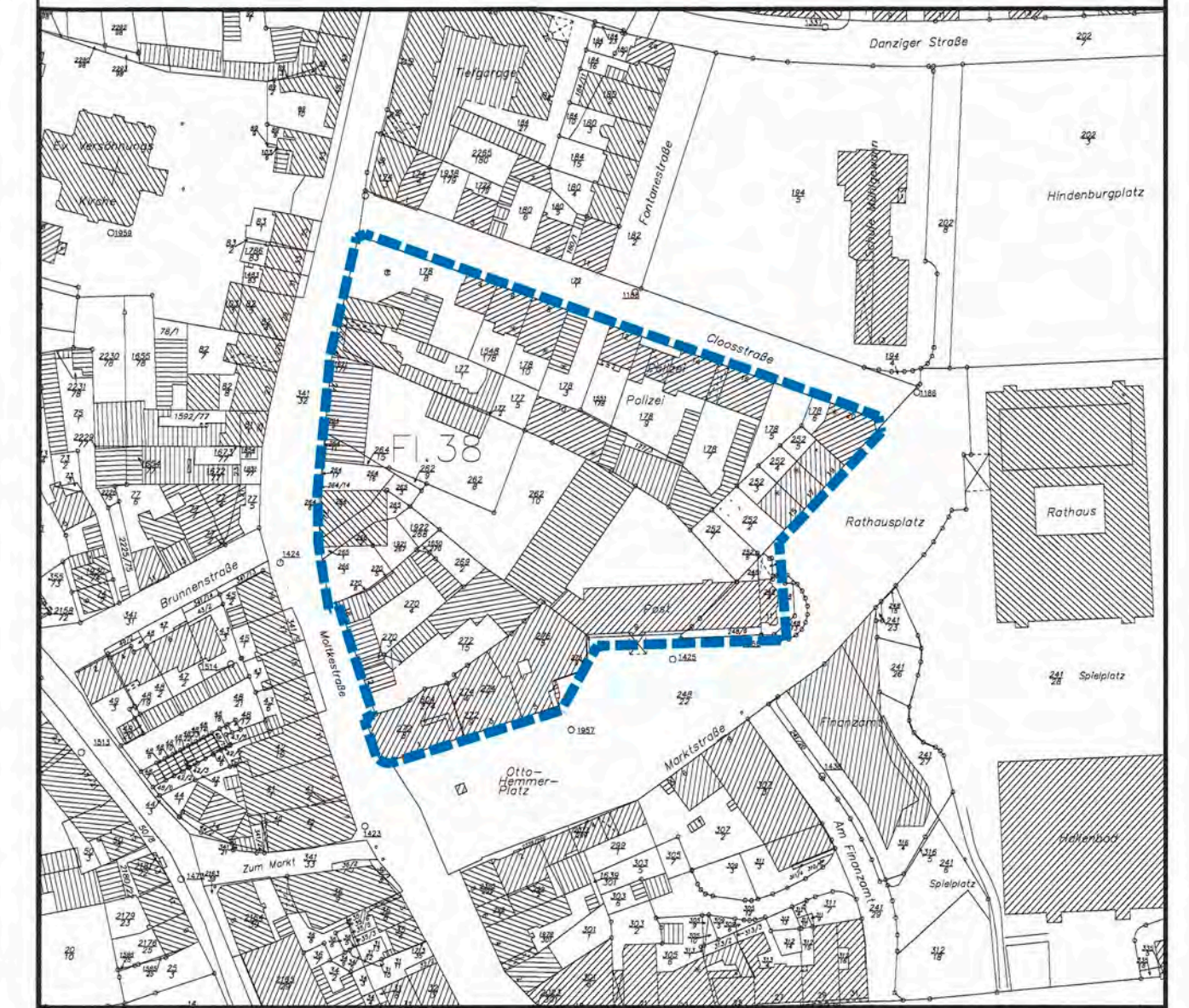


Planzeichnung (Teil A)
M 1:500



Geltungsbereich des Bebauungsplans
II/12 - I "D"; 1. Änderung
Markt-, Moltke-, Cloosstraße M 1:2000



Rechtsgrundlagen:

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

Bundesrecht:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1648).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 468).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 2827, 1388).

Landesrecht:

- Bauordnung für das Saarland (LBO Saarland) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1788 vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt 2012, S. 1554)
- Saarländisches Straßengesetz (SaarStrG) in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 8 VerwaltungsstrukturreformG vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393).
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Neufassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599).
- Saarländisches Spielhallengesetz (SSpielHG) (Art. 5 des Gesetzes Nr. 1772) vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt S. 156, 171)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des Saarländischen Denkmalsrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1216).

Planzeichenerläuterung

gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Parzellengrenze
- Gebäude- und Anlagenbestand
- Einzeldenkmal
- Altlastverdachtsstandorte

Hinweise

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Im Plangebiet liegt fünf im Kataster für Altlasten eingetragene Flächen:
- VK_6460, ehemalige Druckerei, Vervielfältigungen, Moltkestraße 32
- VK_6471, Tankstelle, Cloosstraße 2
- VK_6488, Maler und Tapetenbedarf Großhandel, Moltkestraße 22
- VK_6480, Autoreparatur, Auto- und Motorhandel, Moltkestraße 14 - 18
- VK_6481, ehemalige Vulkanisieranstalt, Marktstraße 5
Bei baulichen Veränderungen, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich "Bodenschutz", zu informieren, damit das weitere Vorgehen, wie z.B. eine Bodenuntersuchung festgelegt werden kann.

Landespolizeipräsidium:
Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen Flächendetektion (Bodendetektion) nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist jedoch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung und Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.

Landesdenkmalamt:
Im Plangebiet des Bebauungsplanes befinden sich Einzeldenkmäler.
Für sämtliche bauliche Änderungen und Änderungen der Freiflächengestaltung in der Umgebung der Denkmäler ist eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 8 und § 12 SdSchG (Saarländisches Denkmalschutzgesetz) vom 19. März 2004) erforderlich.
Auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenarbeiten gem. § 12 SdSchG wird hingewiesen.

Änderung der Textfestsetzungen (Teil B)

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 Bau-
gesetzbuch (BauGB) UND Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

- Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugelände (MI)	Mischgebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohn-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Spisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, soweit nach 2.1.3 nicht ausgeschlossen, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, soweit nach 2.1.3 nicht aus geschlossen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke, Tankstellen.
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
2.1.3 nicht zulässige Anlagen	Gartenbaubetriebe Vergnügungsstätten: - Spiel- und Automatenhallen und spielhallen-ähnliche Anlagen - Wettbüros - Nachtlokale jeglicher Art - Vorführ- und Geschäftsräume deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist - Diskotheken - Swinger-Clubs Sonstige Betriebe: - Sexshops - Bordelle und bordellartige Betriebe - Stundenhotels - Wohnungsprostitution

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes für den Bebauungsplan II/12 - I "D"; 1. Änderung (Teilbereich), Markt-, Moltke-, Cloosstraße, in Völklingen beschlossen. Der Beschluss, den Änderungsbebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 15.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C), hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2013 bis einschließlich 06.12.2013 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 30.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.10.2013 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren wurde vom Stadtrat am 20.02.2014 in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, schriftlich mitgeteilt.

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 20.02.2014 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den 21.02.2014

Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 09.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan II/12 - I "D"; 1. Änderung (Teilbereich), Markt-, Moltke-, Cloosstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung (Teil C) in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den 10.01.2014

Der Oberbürgermeister



Bebauungsplan: "Markt-, Moltke-, Cloosstraße"
Planbereich: II/12 - I "D"; 1. Änderung (Teilbereich)
Stand: Satzung

Völklingen, den 20.01.2014

Fachdienstleiter FD 46 (Scherer) Fachbereichsleiter FB 4 (Beck) Oberbürgermeister (Lorig)

Fachdienstleiter FD 47 (Löwen) Vermessung und Geo-Information für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Kataster

Bearbeitet: FB 4/FD 46
Stadtplanung und -entwicklung
Michael Zimmer/Karin Schmeier

Datum:
Januar 2014

Maßstab 1:500